

1. Nachtragssatzung der Satzung der Gemeinde Weesby über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545) in der zurzeit Gültigen Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen vom 19.03.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2014 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen erlassen:

§ 1

§ 2 „**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**“ wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt für:

a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

b) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

Im Abrechnungsjahr 2014:

bis 6 m ³	146,19 €		bis 20 m ³	195,01 €
bis 12 m ³	169,69 €		über 20 m ³	267,68 €

Im Abrechnungsjahr 2015:

bis 6 m ³	145,31 €		bis 20 m ³	194,15 €
bis 12 m ³	168,82 €		über 20 m ³	266,81 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 03. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)	132,79 € (Abrechnungsjahr 2014) 131,92 € (Abrechnungsjahr 2015)
--	--

Entsorgung Fäkalschlamm	14,28 €/m ³
-------------------------	------------------------

1. Nachtragssatzung der Satzung der Gemeinde Weesby
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Ent-
schlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Re-
gelentsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach dem Aufwand berechnet.

c) Die Erhebung von Nebenleistungen (Bearbeitungsaufwand, Mahnkosten uws.) erfolgt aufgrund des
Preisblattes des Wasserverbandes Nord sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes
Schafflund.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 09.10.2014

(Siegel)

Jan Jacobsen
(Bürgermeister)